

Erklärung¹

§ 1618 BGB

Wir, der (mit-)sorgeberechtigte Elternteil und sein Ehe-/Lebenspartner, haben das Kind in unseren gemeinsamen Haushalt aufgenommen und erteilen ihm unseren Ehe-/Lebenspartnerschaftsnamen:

Erklärung über die Voranstellung oder Anfügung des zum Zeitpunkt der Erklärung geführten Geburtsnamens zum erteilten Namen (ein bereits zuvor erteilter Ehe-/Lebenspartnerschaftsname entfällt):

Dem erteilten Ehe-/Lebenspartnerschaftsnamen soll der bisherige Geburtsname hinzugefügt werden; das Kind soll künftig folgenden Geburtsnamen führen:

Ich, der andere Elternteil, willige in die Namenserteilung ein (erforderlich, wenn der andere Elternteil Mitinhaber der elterlichen Sorge ist oder wenn das Kind den Familiennamen des anderen Elternteils führt).

Das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und schließt sich der o.g. Bestimmung an / willigt in die Erklärung ein.

Als gesetzliche / r Vertreter bzw. Vertreterin stimmen wir / stimme ich der Einwilligungserklärung des Kindes zu.

Wir wünschen die Ausstellung von _____ (Anzahl)
gebührenpflichtigen Bescheinigung(en) über die Wirksamkeit der Namenserklärung

Wir wünschen **keine** Ausstellung von gebührenpflichtigen Bescheinigung(en) über die Wirksamkeit der Namenserklärung.

Uns / Mir ist bekannt, dass diese Erklärung unwiderruflich ist.

_____ (Mutter / 1. Elternteil)

_____ (Vater / 2. Elternteil)

_____ (Ehegatte des namenserteilenden Elternteils)

_____ (ggf. Kind)

Die vorstehenden Unterschriften beglaubige ich aufgrund der vor mir erfolgten Vollziehung.

Die Erklärenden haben sich ausgewiesen durch

_____, Nr.
(Personaldokument)
ausgestellt am

(Mutter / 1. Elternteil)

_____, Nr.
(Personaldokument)
ausgestellt am

(Vater / 2. Elternteil)

_____, Nr.
(Personaldokument)
ausgestellt am

(Ehegatte)

_____, Nr.
(Personaldokument)
ausgestellt am

(ggf. Kind)

Ort, Datum:

, den

(Siegel)

(Konsularbeamter / Konsularbeamtin)

Vordrucke mit mehreren Blättern sind bitte untrennbar zu verbinden !

¹ Es ist die zutreffende Erklärungsmöglichkeit zu wählen. Die Beteiligung des Kindes ist gegebenenfalls zusätzlich erforderlich, sofern das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat.